

905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1982) (III-111 der Beilagen)

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 6. Oktober 1981 gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, den „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft (Grüner Plan 1982)“ vorgelegt. Der Bericht enthält neben den „Auswirkungen des Grünen Planes 1980“ die „Zusammengefaßten Ergebnisse aus dem Lagebericht 1980“. Insbesondere enthält der Grüne Plan die „Finanziellen Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1982“.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung für die Förderungsschwerpunkte der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird vorgeschlagen, Maßnahmen des Grünen Planes im Jahre 1982 im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes mit Bundesmitteln in der Höhe von 1 931,405 Millionen Schilling zu dotieren. Hierbei sind im Ansatz 1/603 1 073,605 Millionen Schilling und im Ansatz 1/602 für das Bergbauernsonderprogramm 857,8 Millionen Schilling vorgesehen. Im Konjunkturausgleichsvoranschlag für das Jahr 1982 sind beim Ansatz 602 in der Stabilisierungsquote 35,5 Millionen Schilling und in der Konjunkturbelebungsquote 29,5 Millionen Schilling sowie beim Ansatz 603 in der Stabilisierungsquote jeweils 50 Millionen Schilling sowie in der Konjunkturbelebungsquote 21,5 Millionen Schilling vorgesehen.

In den Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen wird ausgeführt, daß die Bundesregierung im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1979 einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zumißt.

Technischer Fortschritt und steigende Produktion führten aber dazu, daß sich die Einkommens-

verbesserung in den verschiedenen Betriebsgruppen unterschiedlich entwickelte. Insbesondere Landwirte in den von der Natur benachteiligten Gebieten konnten an der Entwicklung weniger teilhaben. Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor, der Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie der Verbesserung der Infrastruktur besonderen Vorrang zu geben und die kleinen Betriebe verstärkt zu fördern, wobei sich die Förderung auf alle Erwerbsarten zu erstrecken hat.

Eine Förderung der Einzelbetriebe durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und andere entsiedlungsgefährdete Gebiete zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die ohne Störung des Marktgleichgewichtes besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Kredite zur Anschaffung von Maschinen in Maschinenringen und unter Einhaltung der richtlinienmäßig festgelegten Mindesteinsatzgrenzen durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten haben Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preispfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung am 20. November 1981 in Verhandlung genommen.

2

905 der Beilagen

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler, Pfeifer und Dipl.-Vw. Josseck sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden beteiligten, faßte der Ausschuß mit Stimmenmehrheit den Beschluß, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1982) (III-111 der Beilagen), zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1981 11 20

Stögner

Berichterstatter

Deutschmann

Obmann